

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 7/05 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 28. April 2005 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht gegeben.
- 2 Der Kläger, der ein Gewerbe für Hausmeister- und Abrissarbeiten angemeldet hat, aber keine Arbeitnehmer beschäftigt und selbst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, wendet sich gegen einen Bescheid der beklagten Berufsgenossenschaft vom 21. Januar 2003, in dem festgestellt wird, dass sein Unternehmen nach § 136 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch und § 6 der Satzung der Beklagten "angehört". Er hat die Aufhebung des Bescheides beantragt, weil die Beklagte zwar für sein Unternehmen zuständig sei, das Unternehmen der Beklagten aber nicht zugehöre. Hilfsweise hat er die Befreiung von der Versicherung beantragt, woraufhin ihm die Beklagte mitgeteilt hat, dass es sich derzeit um eine beitragsfreie Versicherung handle, da er bisher keinen Antrag auf eine freiwillige Unternehmensversicherung gestellt habe und derzeit keine Arbeitnehmer und Aushilfen beschäftige. Sozialgericht und Landessozialgericht haben die Klage auf Feststellung, dass das Unternehmen des Klägers nicht Mitglied der Beklagten sei, mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abgewiesen. Der angefochtene Bescheid habe ungeachtet der Wortwahl lediglich die Zuständigkeit der Beklagten für das Unternehmen festgestellt, wogegen der Kläger ausdrücklich keine Einwände habe. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherung gehe ins Leere, da der Kläger weder kraft Gesetzes noch kraft Satzung versichert sei.
- 3 Die Begründung des angefochtenen Beschlusses lässt keinen Rechtsfehler erkennen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Prozess nicht auf. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts durch Verfahrensmängel beeinflusst sein könnte, die eine Zulassung der Revision gebieten. Entgegen der Auffassung des Klägers kann ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit nach der ständigen Rechtsprechung aller obersten Bundesgerichte von den abgelehnten Richtern selbst verworfen werden, wenn es offensichtlich unzulässig oder rechtsmissbräuchlich erhoben wurde. Da keine Gründe für eine Revisionszulassung ersichtlich sind, ist es nicht gerechtfertigt, für die Kosten der weiteren Prozessführung Mittel der öffentlichen Hand in Gestalt von Prozesskostenhilfe einzusetzen.

